



Erläuterung zum Beitragsgesuch

Grundsätze

1. Oberstes Ziel baulicher und restauratorischer Massnahmen bei Bau- und anderen Kulturdenkmälern ist **die Erhaltung der historischen Substanz**. Neugestaltungen im oder am historischen Objekt sowie Neubauten im historischen Kontext müssen hohen architektonischen Anforderungen genügen und von hoher Qualität sein.
2. Die Denkmalpflege Graubünden (DPG) subventioniert substanzerhaltende Massnahmen.
3. Die DPG übernimmt bei Projekten und baulichen Massnahmen folgende Aufgaben:
 - Beratung der Bauherrschaft bei der Projektierung und Durchführung einer Restaurierung
 - Begleitung und Kontrolle während der Ausführung auf der Baustelle
 - Die DPG hat bei allen technischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Fragen ein Mitspracherecht.
4. Die Beratung der DPG ist unentgeltlich und kann auch ohne Beitragsgesuch beansprucht werden.
5. Die Unterlagen sind frühzeitig und vollständig einzureichen. Mit dem Bau darf erst nach Zusage der Beiträge begonnen werden.
6. Im Kostenvoranschlag müssen alle Positionen gemäss Baukostenplan (BKP) ersichtlich sein. Die Kosten für die erforderliche Dokumentation sind auszuweisen.

Subventionsbedingungen

1. Das vollständige Beitragsgesuch ist mindestens 2 Monate vor Baubeginn bei der DPG einzureichen.
2. Eine fachgerechte Ausführung ist Voraussetzung für eine Subvention. Wichtige Entscheidungen im Bauablauf sind rechtzeitig mit der DPG abzusprechen.
3. Der/die BeitragsempfängerIn verpflichtet sich, den durch die Restaurierung geschaffenen Zustand zu wahren und das Objekt in gutem Zustand zu erhalten. Bauliche Massnahmen, sowie Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten sind auch künftig mit der DPG vorzubesprechen.
4. Der Kanton stellt bedeutende Objekte nach erfolgter Restaurierung unter kantonalen Schutz, wenn Beiträge von über Fr. 25'000 (auch kumuliert über die letzten Jahre) geleistet worden sind. Die Unterschutzstellung wird auf Anmeldung der DPG und auf Kosten des Kantons im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung angemerkt.
5. Der Subventionsbeitrag wird erst nach Abgabe der Schlussabrechnung und der Dokumentation des Nachzustandes ausbezahlt.
6. Die Beitragszusicherung ist zeitlich befristet und verfällt, wenn das Vorhaben nicht innert der Frist abgeschlossen ist.

Ablauf Beitragsverfahren

Gesuch

Mit dem Gesuchsformular ersucht die Bauherrschaft um Unterstützungsbeiträge.

Die Denkmalpflege prüft, ob die Ziele der Erhaltung in ausreichendem Masse verfolgt werden. Wenn ja, formuliert sie gestützt auf dieses Gesuch einen Antrag an die zuständigen kantonalen Stellen.

Zusicherung

Wenn der Antrag von der zuständigen Stelle gutgeheissen wird, erhält die Bauherrschaft eine Kopie der Verfügung bzw. des Beschlusses. Darin werden die Höhe der Beiträge sowie die Subventionsbedingungen festgelegt.

Unterschutzstellung

Bei besonders wichtigen Objekten, wenn die Beitragssumme Fr. 25'000.- überschreitet oder die Bauherrschaft dies explizit wünscht, wird das Objekt unter kantonalen Denkmalschutz gestellt.

Die Unterschutzstellung erfolgt mittels Eintrag im Grundbuch und wird durch die DPG veranlasst.

Teilzahlung

Nach Abschluss grösserer Etappen sind Teilzahlungen bis zu max. 80% der Gesamtsubventionssumme möglich. Dafür bedarf es einer Zwischenabrechnung.

Schlusszahlung und Schlussdokumentation

Nach abgeschlossener Arbeit sendet die Bauherrschaft die Schlussabrechnung sowie die Schlussdokumentation (siehe dazu Merkblatt "Schlussdokumentation und Schlussabrechnung") an die zuständige Bauberaterung der DPG. Diese prüft die Unterlagen und veranlasst die Schlusszahlung. Die Auszahlung erfolgt nach Verfügbarkeit im Budget und kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG; BR 496.000);
- Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV; BR 496.100);
- Reglement für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Spezialfinanzierung Landeslotterie (Landeslotterie-Reglement, LLR; BR 710.600).
- Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG; BR 710.100);
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210);
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451);
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1);
- Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1)